



Staatliches Umweltamt Erfurt, PF 80 04 64, 99030 Erfurt

Bearbeiter: Herr Kisser
Telefon: (0361) – 3789 – 154

Fa. Schweißtechnik Becker
Inhaberin: Barbara Stanke
Rudolstädter Straße 239



99198 Erfurt - Urbich

Geschäftszeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

22-71024-sons-E 52/ 07-erfustan-Ki

Ihr Zeichen

Antrag vom 27.08.2007

Datum

25.09.2007

Vollzug des Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Artikel 231 Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i. V. m. §§ 2 bis 5 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261)

Erlaubnis Nr. 52 / 2007

I.

Das Staatliche Umweltamt Erfurt erteilt der

Firma
Schweißtechnik Becker
Rudolstädter Straße 239
in 99198 Erfurt - Urbich,

vertreten durch die Inhaberin:

Frau Barbara Stanke, geb. am 22.02.1962
wohnhaft in 99198 Kerspleben, Am Goldacker 32

die Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 3 ChemVerbotsV für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, die mit den Gefahrensymbolen T (giftig) bzw. T+ (sehr giftig) gekennzeichnet sind unter Einhaltung der unter II. festgelegten Nebenbestimmungen.

...

II.

Nebenbestimmungen

1. Der Verkauf der unter I. genannten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen mit den Gefährlichkeitsmerkmalen T und T+ darf nur durch die sachkundige Person Herrn Marco Stanke vorgenommen werden. Diese Stoffe und Zubereitungen unterliegen dem Selbstbedienungsverbot (SBV) und sind unter Verschluss aufzubewahren.
2. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Eine Ausfertigung oder eine Kopie der Erlaubnis ist in der Handelseinrichtung aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.
4. Die o.g. Firma ist verpflichtet für ihre Handelseinrichtung, Aufzeichnungen über die Abgabe der giftigen Stoffe und Zubereitungen zu führen (Giftabgabebuch), welche Angaben über Art, Menge und Konzentration der abgegebenen Stoffe und Zubereitungen, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers, den Namen des Abgebenden sowie das Datum der Abgabe enthalten. Der Empfang ist von dem sich ausweisenden Erwerber durch Unterschrift zu bestätigen.
5. Die unter Punkt II. 4 geforderten Unterlagen sind mindestens 3 Jahre ab Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.
6. Giftige und sehr giftige Stoffe und Zubereitungen dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber nachweislich mindestens 18 Jahre alt ist und bestätigt hat, dass er
 - a) als Einzelhändler für giftige und sehr giftige Stoffe und Zubereitungen gemäß § 2 ChemVerbotsV im Besitz einer Erlaubnis ist oder als Hersteller, Einführer oder gewerblicher Händler, der nur an Wiederverkäufer und / oder berufsmäßige Verwender abgibt, das Inverkehrbringen angezeigt hat
oder bestätigt hat, dass er
 - b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen.
7. Der Erwerber von giftigen und sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen muss vor der Abgabe über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren (Gefahrenhinweise - R-Sätze), die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch (Sicherheitsratschläge - S-Sätze) und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens über die einzuleitenden Maßnahmen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet werden. In der Verkaufseinrichtung haben für alle o.g. Gefahrstoffe die aktuellen Sicherheitsdatenblätter (SDS) gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 und TRGS 220 vorzuliegen.

III.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die aufgrund o.g. Verwaltungstätigkeit entstandenen Kosten zu tragen.

Es werden eine Gebühr in Höhe von:

130,00 € festgesetzt.

Die Verwaltungskosten sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Erlaubnis unter Angabe der Verwaltungs-Rechnungs-Nr. und der Buchungsstelle an die

Staatshauptkasse Thüringen

bei der **Deutschen Bundesbank – Filiale Erfurt**

BLZ::	820 000 00
Konto-Nr.:	015 00820
Buchungsstelle:	0934 - 111 11 - 1012
Verwaltungs-Rechnungs-Nr.:	22 - 71024 - sons - E 52 / 2007 - Ki

zu überweisen.

Hinweis:

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Kostenentscheidung befreit zunächst nicht von der Zahlungspflicht für die angefallenen Verwaltungskosten; der Widerspruch entfaltet insoweit keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer vorläufigen Befreiung von dieser Zahlungspflicht (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Nach § 14 ThürVwKostG kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.

IV.

Begründung

Frau Barbara Stanke als Inhaberin der Fa. Schweißtechnik Becker, die den Handel und den Vertrieb betreibt, beantragte am 27.08.2007 die Erteilung einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von giftigen (T) und sehr giftigen (T+) Stoffen und Zubereitungen.

Das Inverkehrbringen, u. a. die Abgabe sehr giftiger (T+) und giftiger (T) Stoffe und Zubereitungen, bedarf nach § 17 Abs. 1 Nr. 2b ChemG i. V. m. § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Das Staatliche Umweltamt Erfurt ist gemäß

- der Anordnung über die Errichtung und den Sitz der Staatlichen Umweltämter und Thüringer Verordnung über deren örtliche Zuständigkeit vom 17.05.1994 (GVBl. S. 547) und
- der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet der Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts (ThürChemWRZVO) vom 11.11.2004 (GVBl. S. 872), zuletzt geändert im Artikel 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsbestimmungen im Umweltbereich vom 16.09.2005 (GVBl. S. 337)

die örtlich und sachlich zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung dieser Erlaubnis sind gemäß § 2 Abs. 2 ChemVerbotsV der Nachweis:

1. der erforderlichen Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV,
2. der erforderlichen Zuverlässigkeit,
3. des Mindestalters von 18 Jahren

für diejenigen Personen, die das Inverkehrbringen der v.g. giftigen (T) und sehr giftigen (T+) Stoffe und Zubereitungen im Einzelhandel vornehmen bzw. diese Stoffen und Zubereitungen verkaufen sollen.

Die v.g. Anspruchsvoraussetzungen sind in diesem Fall von Herrn Marco Stanke erfüllt.

Herr Marco Stanke hat am 14.06.2007 an der Sachkundeprüfung für die Abgabe an der unter I. genannten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 5 der ChemVerbotsV teilgenommen und ausweislich des Prüfungszeugnisses des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.06.2007 bestanden.

Mit Vorlage der Zeugniskopie des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 18.06.2007 ist die umfassende Sachkunde nach § 5 Abs. 2 ChemVerbotsV nachgewiesen.

Mit Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses vom 14.08.2007 für Herrn Marco Stanke kann ferner davon ausgegangen werden, dass sowohl das erforderliche Mindestalter als auch die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der gewissenhaften Einhaltung der ChemVerbotsV für den Umgang und das Inverkehrbringen der unter I. genannten Stoffe und Zubereitungen aufweist. Die Erlaubnis war daher zu erteilen.

Der Widerrufsvorbehalt zur hier erteilten Erlaubnis ergeht gemäß § 49 ThürVwVfG. Sollten im Rahmen der behördlichen Überwachung Umstände bekannt werden, die gegen die erforderliche Zuverlässigkeit von der o.g. sachkundigen Person für das Inverkehrbringen der unter I. genannten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sprechen, so kann die erteilte Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen werden.

Die Nebenbestimmungen folgen aus den rechtlich zwingenden Vorgaben der §§ 3 und 4 ChemVerbotsV und sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Die Antragstellerin wurde seitens des Staatlichen Umweltamtes Erfurt am 07.09.2007 im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, insbesondere zum Umfang der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis, zu äußern. Sie erklärte daraufhin im Protokoll vom 07.09.2007 ihr Einvernehmen zum Inhalt des erörterten Bescheidentwurfs.

V.

Begründung der Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) i. V. m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 05. Oktober 2005 (GVBl. S. 343) und dem zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Nach Abschnitt 3 Nr. 4.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses stand der entscheidenden Behörde ein Gebührenrahmen von 125,00 EUR bis 1250,00 EUR offen. Nach Art und Umfang der vorgenommenen Amtshandlung handelte es sich hier um einen Vorgang mit einfachem Schweregrad.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Behörde mit der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Erlaubnis für den Antragsteller war gemäß § 9 ThürVwKostG eine Gebühr im unteren Bereich festzusetzen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Erfurt, Hallesche Straße 16, in 99085 Erfurt zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

VII.

Hinweise

1. Das Inverkehrbringen von giftigen und sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen ohne Erlaubnis ist strafbar.
2. Der Einsatz anderer als der unter II. 1 genannten Person bedarf der Änderung der Erlaubnis. Es wird empfohlen, Antrag und Nachweise mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Einsatz bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Dem Antrag sind die Nachweise über Sachkunde, Zuverlässigkeit und Mindestalter beizufügen.

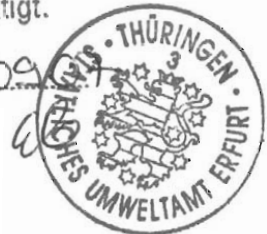
Im Auftrag



J. V. Geßner
Geßner
Abteilungsleiter
Immissionsschutz Chemikalienrecht Abfallwirtschaft
m.d.W.d.G.b.

GZ: 22-71024-sons-E52107-erfustan-ki
Blattzahl 5
Die Übereinstimmung der
Ausfertigung mit dem
Original wird bestätigt.

Erfurt, den 27.09.

Verteiler

Urschrift: Staatliches Umweltamt Erfurt (SUAE);
Abteilung 2 - Immissionsschutz Chemikalienrecht Abfallwirtschaft

1. Ausfertigung: Erlaubnisadressat
2. Ausfertigung: Staatliches Umweltamt Erfurt, Ref. 22

Kopie: Staatliches Umweltamt Erfurt, Ref. 11.5